

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oelixdorf

In Kraft seit 08.01.1997

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG) und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst nachfolgende Straßenteile:
 - a) Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Rinnsteine und
 - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.
- (2) Die Reinigungspflicht für die Straßen und Wege wird außerhalb der Winterzeit über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus jeweils um die Hälfte der Fahrbahnen erweitert.
- (3) Die Reinigungspflicht wird für die Straßen und Gehwege in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige selbst nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 des Straßen- und Wegegesetzes weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf den Bereich vor unbebauten Grundstücken.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, in der Regel alle zwei Wochen, zu säubern. Hierbei sind auch Wildkraut und Gras zu beseitigen. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Der Kehricht ist auf das Grundstück zu bringen und dort mit den übrigen Abfällen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Bei Glätte sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen mit nachstehend bestimmten abstumpfenden Stoffen - wenn notwendig, auch wiederholt - abzustreuen. Als abstumpfende Stoffe zur Beseitigung von Glätte sind Sand, Granulate, Streukiesel oder gleichwertiges Material zu verwenden. Streumittel mit Tauwirkung wie Streusalz sind verboten. Die Beimischung von Tausalzen ist nur bei einsetzendem Eisregen an besonders gefährlichen Stellen zulässig. Der Salzanteil im Sand darf dabei nur maximal 1 : 10 betragen. Dabei dürfen die Streumittel mit Tauwirkung im Bereich von Fahrbahnen und Gehwegflächen in 1 m Umkreis von Bäumen und Pflanzen nicht verwendet werden.
- (3) Der am Tage gefallene Schnee ist spätestens bis 19.00 Uhr desselben Tages fortzuräumen. Gleiches gilt für Glätte. Eventuell verbleibende Restmengen müssten mit einem rutschfesten Granulat abgestreut werden. Glätte ist sofort nach Eintritt abzustreuen; Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt danach Schneefall, Eis oder Glätte auf, so sind die Arbeiten analog dem Satz 1 bis 8 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr vorzunehmen.

Dabei sind die Geh- bzw. Radwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen vorrangig dort abzuladen, anderenfalls auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch aber nicht gefährdet werden. Es ist unzulässig, von anliegenden Grundstücken Schnee auf die Straße zu schaffen.

Gehwege im Sinne dieses Paragraphen sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Sich einstellender Schneematsch ist schnellstmöglich nach Beendigung des Schneefalles oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend zu beseitigen. Setzt Tauwetter nach 20 Uhr ein, sind die Arbeiten analog der vorgenannten Uhrzeiten vorzunehmen.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
a) wer Schnee und Glatteis nicht gemäß dieser Satzung beseitigt und
b) wer seiner Reinigungspflicht gemäß dieser Satzung nicht oder nur unvollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Das Amt Breitenburg ist für die Gemeinde Oelixdorf berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder zur Nutzung dinglichen Berechtigten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.
2. Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten des Amtes Breitenburg erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den 20. Dezember 1996

**Gemeinde Oelixdorf
Der Bürgermeister
Kahl**